



Bericht

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung

Bericht über die Umsetzung der Ausweitung des Hochrisikomanagements in Schleswig-Holstein

1. Anlass

Mit Antrag der Abgeordneten von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP und SSW, Drucksache 20/1869 wurde die Landesregierung aufgefordert, im ersten Quartal 2025 dem Landtag schriftlich über die Umsetzung der Ausweitung des Hochrisikomanagements in Schleswig-Holstein zu berichten. Der nachfolgende Bericht gibt einen Überblick über die Entwicklung des Hochrisikomanagements, die konkrete Umsetzung vor Ort sowie die ersten Erkenntnisse und daraus abgeleitete Maßnahmen und Vorhaben.

2. Grundlagen

Art. 51 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, „die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.“

Ein solches Hochrisikomanagement war in Schleswig-Holstein in der Vergangenheit nur teilweise formal geregelt (ehem. Anlage 9 zum Erlass der Landespolizei für das Einschreiten bei Fällen von häuslicher Gewalt von 2019). Auch die Bedarfsanalyse des Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein aus 2021 empfiehlt Maßnahmen zur Verbesserung in diesem Bereich. In der AG 35 des Landespräventionsrates zur Umsetzung der Istanbul-Konvention war Hochrisikomanagement gemeinsames Thema der Unterarbeitsgruppen Schutz & Hilfe und Justiz. Parallel zu dieser Entwicklung verlief in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg ein Pilotprojekt zur Installation eines institutions- und behördenübergreifenden Fachkräftenetzwerks bei Hochrisikofällen im Rahmen des SCHIFF-Projekts des Landesverbands Frauenberatung e.V. (LFSH).

Unter dem Eindruck eines hierbei durchgeführten Fachtags zum Thema Gefährdungsanalyse und Gefährdungsmanagement in Bad Oldesloe am 06.08.2021 wurde sodann das Ziel formuliert, die bereits bestehenden Instrumente und Verfahren in Schleswig-Holstein hin zu einem standardisierten und verbindlichen Hochrisikomanagement unter Einbeziehung der Netzwerkpartnerinnen und -partner weiterzuentwickeln. Mit dieser Weiterentwicklung des Hochrisikomanagements kommt Schleswig-Holstein der Verpflichtung aus Art. 51 der Istanbul-Konvention nach.

In ihrem Koalitionsvertrag legen die koalitionstragenden Fraktionen zudem fest: „Zur Erkennung von Femiziden werden wir flächendeckend ein standardisiertes und verbindliches Hochrisikomanagement etablieren“ (Z. 2241 f.).

3. Entwicklung

Zunächst wurde 2021 zum Zweck der Vereinfachung der Datenübermittlung zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen eine Änderung des §201a LVwG eingeleitet.

Im August 2021 wurde das Landeskriminalamt (LKA) durch Innenministerin Dr. Sütterlin-Waack beauftragt, erweiterte Regelungen zum Hochrisikomanagement in Fällen von Partnerschaftsgewalt einzuführen. Durch die daraufhin entwickelten Regelungen wurden den verschiedenen polizeilichen Anwendergruppen konkrete Aufgaben zugewiesen. Weiterhin wurde verbindlich die Nutzung eines wissenschaftlich abgesi-

cherten Verfahrens zur Bewertung von Gefährdungssituationen (Danger Assessment) eingeführt. Bei erkannten Hochrisikofällen sind interdisziplinäre Fallkonferenzen einzuberufen.

Im Oktober 2021 hat sodann erstmalig unter der Federführung der Stabsstelle Gleichstellung ein interdisziplinärer Fachaustausch auf Landesebene stattgefunden. Hier waren zunächst Vertreterinnen und Vertreter des MSJFSIG, des MJG, des MIKWS, der Frauenfacheinrichtungen, der Täterarbeit, des Landeskriminalamtes und Landespolizeiamtes, der Jugendämter sowie der Generalstaatsanwaltschaft vertreten.

Ein den Entwicklungen entsprechend neu gefasster Erlassentwurf der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt wurde in den Polizeidirektionen Flensburg und Ratzeburg von März bis August 2022 pilotiert. Im Fachaustausch wurde dieser Prozess eng begleitet. Ein zweigeteiltes Evaluationsverfahren (polizeilich und interdisziplinär für alle anderen Beteiligten) wurde ausgewertet, zusammengeführt und abgestimmt. Das Pilotprojekt wurde laut Evaluation von allen Beteiligten als große Chance wahrgenommen und trotz der wiederkehrenden Unwägbarkeiten mit viel Engagement umgesetzt.

Im Anschluss daran wurde im Fachaustausch auf den Ergebnissen aufbauend ein gemeinsamer [Leitfaden zum Hochrisikomanagement in Fällen von häuslicher Gewalt](#) erstellt. Dieser Leitfaden ist eine Handlungsempfehlung zum einheitlichen Verständnis von Begrifflichkeiten und zur einheitlichen Vorgehensweise. Er dient zugleich dem Verständnis, der Transparenz und Sensibilisierung für die Handlungsweisen der am Hochrisikomanagement Beteiligten und deren Netzwerke sowie einer Beschreibung des Hochrisikomanagements und der standardisierten Abläufe der Fallkonferenzen vor Ort.

Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexualisierter oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre und partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht. Partnerschaft umfasst Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften, Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften sowie ehemalige Partner. Ein Fall von häuslicher Gewalt wird in der Regel auch bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Beziehung angenommen. In Zweifelsfällen wird häusliche Gewalt angenommen. Häusliche Gewalt betrifft Frauen unverhältnismäßig stark. In 2/3 der Fälle sind Kinder von häuslicher Gewalt (mit)betroffen.

Der Leitfaden definiert einen Hochrisikofall im Kontext von häuslicher Gewalt, wenn in diesem Rahmen die konkrete Gefahr der Begehung eines Tötungsdeliktes oder schwerster Gewalt besteht. Das Hochrisikomanagement bezeichnet sodann ein geordnetes, systematisches, verbindliches Verfahren in Hochrisikofällen von Gewalt in (Ex-) Partnerschaften, mit gemeinsamer Gefährdungseinschätzung, gemeinsamer Maßnahmenplanung und gemeinsamem Monitoring zur Verhinderung von schwerer zielgerichteter Gewalt:

- Gefährdungseinschätzung: Überlegung, ob eine Gefährdung vorliegen könnte
 - Gefährdungsanalyse: Informationserhebung anhand eines standardisierten Tools

- Gefährdungsmanagement: Erarbeitung von Strategien und Schutzmaßnahmen

Zahlreiche konkrete Empfehlungen aus dem Evaluationsverfahren wurden in den Leitfaden aufgenommen, beispielsweise die Nennung konkreter Maßnahmen, eine jeweilige Abstimmung zu einer gemeinsamer Moderation der Fallkonferenzen zwischen dem Kooperations- und Interventionsnetzwerk KIK und Polizei sowie die Prüfung von digitalen Sitzungsmöglichkeiten, was zwischenzeitlich auch umgesetzt werden konnte. Das Kabinett hat dem Leitfaden am 09.01.2024 zugestimmt.

Die landesweite Erlassregelung zum polizeilichen Einschreiten in Fällen von häuslicher Gewalt wurde durch das LKA zum 31.01.2024 geschaffen. Neben einschlägigen Begriffsdefinitionen enthält der Erlass verbindliche Vorgaben zum polizeilichen Einschreiten in Fällen von häuslicher Gewalt und Partnerschaftsgewalt. Diese betreffen sowohl die polizeiliche Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt, als auch die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Stellen, beispielsweise den Staatsanwaltschaften, Beratungsstellen und Frauenhäusern.

Verantwortlich für die Umsetzung des Hochrisikomanagements in der Landespolizei sind neben dem fachlich zuständigen LKA insbesondere die mit der Sachbearbeitung betrauten Polizeibeamtinnen und –beamten. Im Themenfeld Häusliche Gewalt werden feste und speziell geschulte Ermittlerinnen und Ermittler eingesetzt, die eine qualifizierte Sachbearbeitung gewährleisten. Darüber hinaus nehmen die zentralen Ansprechpersonen für das Themenfeld in den Polizeidirektionen eine wichtige Rolle ein. Sie sorgen dafür, dass die notwendigen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Hochrisikomanagements geschaffen werden und arbeiten eng mit den Hochrisikoverantwortlichen der Polizeidirektionen zusammen. Diese wiederum nehmen die Funktion als Bindeglied zu den Kooperationspartnerinnen und -partnern der beteiligten Institutionen und Behörden wahr. Sie sind verantwortlich für die Verbindung zu den Kooperationspartnerinnen und -partnern und die Gesamtorganisation, Einberufung und Durchführung von Fallkonferenzen. Sie prüfen auch, ob weitere polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen und beraten die Sachbearbeitung hierbei im Einzelfall.

Ziele des polizeilichen Einschreitens im Rahmen des Hochrisikomanagements sind

- die Verhinderung von schweren Gewalttaten bis hin zu Tötungsdelikten bei (Ex-) Partnerschaftsgewalt durch unverzügliche und konsequente Intervention
- Erkennen gefährdeter Personen und Personen mit Gefahrenpotential für ein gezieltes Gefährdungsmanagement
- effektiver Opferschutz sowie schnelle und wirksame Opferhilfe
- konsequente Durchführung von Maßnahmen, die die Gefahr abwenden und die Person mit Gefahrenpotential in die Verantwortung nehmen
- bessere Zusammenarbeit und besserer Informationsaustausch mit Netzwerkpartnerinnen und -partnern
- Erstellung eines Sicherheitskonzepts für die gefährdete Person

4. Umsetzung

Grundsatz der Zusammenarbeit ist, dass alle beteiligten Institutionen nur im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit aktiv werden können und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Rechtsrahmens. Insoweit kann die gemeinsame Grundlage nur die Verabredung zu einem gemeinsamen Vorgehen sein, wobei keine Institution eine andere

verpflichten kann. Der Begleitung im interdisziplinären Fachaustausch zur Bearbeitung und dem regelmäßigen Abgleich des gemeinsamen Verständnisses für den Gesamt- sowie die Teilprozesse kommt daher besondere Bedeutung zu.

Der interdisziplinäre Fachaustausch hat inzwischen dreizehn Mal getagt und konnte um Teilnehmende aus den Themenbereichen Integration, Menschen mit Behinderung und Gesundheit ergänzt werden. Mit jeweils rund 25 Teilnehmenden werden hier alle relevanten Themen und Fragestellungen bearbeitet. Während es zu Beginn noch um grundsätzlich unterschiedliche Auffassungen und Handlungsfragen ging, konnte im Verlauf eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit unter Wahrung der jeweiligen Perspektive sowie gegenseitiger Akzeptanz und damit ein belastbares Netzwerk entwickelt werden. Gemeinsames Ziel war und ist der bestmögliche Schutz der betroffenen Personen und die Reduzierung von Tötungsdelikten. Klarheit über das Rollenverständnis und die Rahmenbedingungen der beteiligten Institutionen sind Grundlagen der Zusammenarbeit.

Die Umsetzung durch die beteiligten Einrichtungen im Einzelnen:

Die Erlassregelung wurde flächendeckend in der **Landespolizei** umgesetzt. In den Polizeidirektionen sind daran jeweils drei Bearbeitungsebenen beteiligt. Es handelt sich dabei um die Polizeibeamtinnen und -beamten im Erstkontakt mit den Beteiligten, um die speziell geschulten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Themenfeld Häusliche Gewalt, sowie die Hochrisikobeauftragten, bzw. -verantwortlichen in den Polizeidirektionen.

Kernelement der Umsetzung ist ein standardisierter Ablauf bei der Gefährdungsanalyse. Dieser umfasst ein Ausfüllen des Bogens zur Gefährdungsbewertung (Danger Assessment), sofern möglich bereits im Erstkontakt mit der gefährdeten Frau. Sollte eine Vervollständigung erforderlich sein, wird diese im Rahmen der späteren Sachbearbeitung durchgeführt. Eine Einbeziehung des Hochrisikomanagements erfolgt bei Erreichen eines festgelegten Cut-Off-Wertes oder wenn aus anderen Gründen das Erfordernis zur Einstufung als Hochrisikofall gesehen wird.

Das Gefährdungsmanagement wird in enger Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern durchgeführt, insbesondere in Form von Fallkonferenzen. Diese werden durch die Hochrisikoverantwortlichen der Polizeidirektionen einberufen und dienen in erster Linie der gemeinsamen interdisziplinären Risikoeinschätzung sowie der Abstimmung konkreter opfer- und täterspezifischer Maßnahmen. Begleitet werden diese Maßnahmen durch den regelmäßigen Fachaustausch auf Landesebene.

Die **Frauenfacheinrichtungen** fordern ein standardisiertes Hochrisikomanagement seit vielen Jahren und sind an der Weiterentwicklung und Durchführung maßgeblich beteiligt. Dabei bringen ihre Erfahrungen und Kenntnisse zum Thema Gewaltbetroffenheit und Gewaltdynamiken in den Fachaustausch und die Fallkonferenzen ein. Während die Gefährdungseinschätzung grundsätzlich durch alle Institutionen erfolgen kann, sollte die Gefährdungsanalyse nur durch die Polizei oder Frauenfacheinrichtungen vorgenommen werden. Diesen kommt insbesondere auch im Kontakt mit der betroffenen Frau eine besondere Rolle zu. Eine Teilnahme an den Fallkonferenzen ist daher regelhaft vorgesehen.

Die Einrichtungen der **Täterarbeit** bieten gemäß Artikel 16 der Istanbul Konvention konkrete Hilfen zur Veränderung für diejenigen Personen an, von denen die Gewalt ausgeht. Die Tätigkeit erfolgt hierbei auf Grundlage des „Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein“ (ResOG SH), das auch die Rechtsgrundlage für den rechtssicheren Informationsaustausch im Rahmen von Hochrisikofällen normiert. Die inhaltliche Arbeit erfolgt auf Grundlage von fachlichen Standards, die vom für Justiz zuständigen Ministerium herausgegeben werden. Diese sehen u.a. regelhaft eine fundierte Risikoeinschätzung des Beschuldigten anhand empirisch fundierter Verfahren vor. Auch in Fällen, in denen der Beschuldigte (noch) nicht an eine Einrichtung der Täterarbeit angebunden ist, kann diese aufgrund ihres spezifischen Wissens über Täter häuslicher Gewalt im Rahmen von Hochrisikokonferenzen wichtige Impulse für weitere Interventionen geben.

Um die örtlichen Träger der **öffentlichen Jugendhilfe** auf das Hochrisikomanagement und insbesondere die interdisziplinären Fallkonferenzen vorzubereiten, wurden diese frühzeitig und wiederkehrend über die Entwicklungen im Bereich Intervention und Umgang mit häuslicher Gewalt informiert. Dies erfolgte sowohl über zwei Infoschreiben durch das Landesjugendamt an die Kommunalen Landesverbände als auch über Berichte in den Sitzungen der Jugendamtsleitungen und im Fachaustausch der Kommunalen Kinderschutzfachkräfte. Zudem sind in der AG Hochrisikomanagement die örtlichen Träger vertreten (ein Kreisjugendamt und ein städtisches Jugendamt), um die Perspektive der öffentlichen Jugendhilfe einzubringen. Nach Fertigstellung des Leitfadens, in dem auch explizit Möglichkeiten des jugendamtlichen Handelns in Hochrisikofällen aufgezeigt werden, wurden diese Leitfäden an die Jugendämter sowohl in digitaler Form als auch in Papierform versandt. Zudem wurde der Leitfaden im Fachaustausch der kommunalen Kinderschutzfachkräfte vorgestellt.

Um darüber hinaus noch tiefergehend für das Thema zu sensibilisieren, wurde gemeinsam mit KIK SH, Frauenhäusern, Jugendämtern und dem Landesverband Frauenberatung SH ein spezifisches sechsstündiges Fortbildungsangebot „Kinder im Blick: Häusliche Gewalt und Hochrisiko“ für Fachkräfte aus Jugendämtern konzipiert. Ziel der Fortbildungen ist es, Wissen zu vermitteln, vorhandenes Wissen zu vertiefen und eigenes Handeln zu reflektieren.

Die **Familiengerichte** sind frühzeitig mit der beabsichtigten Einführung des Hochrisikomanagements in Schleswig-Holstein vertraut gemacht worden. Am 24.11.2023 wurde durch die zuständige Fachkoordinatorin für Familienrecht ein Erfahrungsaustausch der Familiengerichte organisiert, in dessen Rahmen sich Familienrichterinnen und Familienrichter aus ganz Schleswig-Holstein u.a. mit dem Thema „Gewaltschutzverfahren und Hochrisikofälle“ befasst haben. Auf der Veranstaltung wurde u.a. über das in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Stormarn und Flensburg durchgeführte Pilotprojekt berichtet, die Verfahrensweise beim sog. „Ersten Angriff“ vorgestellt und über die bekannten Möglichkeiten zur Gefährdungseinschätzung (Danger Assessment Scale von J.C. Campbell) referiert. Den Familiengerichten wurde mitgeteilt, dass nach derzeitigem Stand das Hochrisikomanagement Ende Januar 2024 landesweit ausgerollt werden sollte, und es wurde erörtert, wie eine Verbesserung des Datenaustauschs zwischen Polizei und Familiengerichten erfolgen könne. Im Kern ging es um die Frage, wie einerseits das Familiengericht von der Einstufung als Hochrisikofall erfahren und welche Informationen andererseits die Polizei vom Gericht erhalten könne.

Mit Erlass vom Juli 2024 hat das Justizressort den Leitfaden den Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Generalstaatsanwaltschaft in der Druckversion zur Verfügung gestellt mit der Bitte, diesen im jeweiligen Geschäftsbereich bekannt zu geben. Dabei wurde nochmals auf die Handlungsempfehlung zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise hingewiesen. Die neue Erlasslage standardisiert die Gefährdungsanalyse in Fällen häuslicher Gewalt und die Umsetzung ggf. erforderlich werdender Fallkonferenzen. Eine staatsanwaltschaftliche Beteiligung an den Einzelfallkonferenzen ist u. a. aufgrund des präventiven Charakters der Maßnahmen weder im Erlass noch im parallel hierzu erarbeiteten Leitfaden „Hochrisikomanagement in Fällen von häuslicher Gewalt“ vorgesehen. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet allein an sogenannten strukturellen Fallkonferenzen statt.

Zur Umsetzung des Gewaltschutzes in den **Landesunterkünften** für Geflüchtete wurde erstmals 2017 ein Schutzkonzept im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33EU) erstellt. Dieses Schutzkonzept wurde im Laufe der Jahre immer wieder aktualisiert und angepasst. Im Jahr 2023 erfolgte eine grundlegende Überarbeitung des Schutzkonzeptes und der Systematik der enthaltenen Maßnahmen. In diesem Zuge wurde ebenfalls das Gewaltschutzmonitoring zur Erfassung von Fällen häuslicher Gewalt in das Schutzkonzept aufgenommen. Zur Vorstellung des Schutzkonzeptes fand ein Fachtag statt, der die Möglichkeit der Vernetzung und der Beteiligung von Bewohnerinnen bot.

Ziel dieses Schutzkonzeptes ist der Schutz aller Geflüchteten, die in den Unterkünften des Landes Schleswig Holstein untergebracht sind, wobei der Fokus auf besonders vulnerablen Personengruppen liegt. Das Schutzkonzept benennt allgemeine, wie auch zielgruppenspezifische Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von vulnerablen Personengruppen. Außerdem sieht es standardisierte Verfahrensabläufe im Falle von Gewalt- oder Gefährdungssituationen vor.

Auf Basis des Schutzkonzeptes wurden in den einzelnen Landesunterkünften sogenannte Interventionsteams etabliert, die sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Institutionen zusammensetzen, die in einer Landesunterkunft tätig sind. Kommt es zu einer Gewalt- oder Gefährdungssituation, soll die Person, die zuerst davon erfährt, sich an eine mitarbeitende Person wenden. Der oder die Mitarbeitende kontaktiert daraufhin die Leitungsebene, welche das Interventionsteam der Unterkunft hinzuzieht. Diese Interventionsteams nehmen eine Sachverhaltsermittlung vor und koordinieren den weiteren Prozess.

Die Polizei als Teil des Interventionsteams beurteilt den Fall entsprechend der polizeilichen Rechtsgrundlagen. Hier liegt die Schnittstelle zwischen dem Schutzkonzept und dem Hochrisikomanagement. Sollte es sich nach polizeilicher Prüfung um einen Hochrisikofall handeln, übernimmt / koordiniert die Polizei den weiteren Prozess. Eine Einschätzung des Ausmaßes der Gefährdung kann auch durch eine Fachberatungsstelle erfolgen. Handelt es sich nach Einschätzung der Polizei nicht um einen Hochrisikofall, erfolgt die weitere Begleitung durch die Interventionsteams vor Ort unter Koordinierung des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF). Abschließend sieht das Schutzkonzept eine Aufarbeitung der Einzelfälle vor.

Der Gewaltschutz von Schülerinnen und Schülern ist bereits jetzt fester Bestandteil der **schulischen Präventionsarbeit** in Schleswig-Holstein. Die Grundlage dafür lie-

fert der § 4 (11) Schulgesetz: „Zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler verfügt die Schule über ein Präventions- und Interventionskonzept insbesondere zu Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt, zur allgemeinen Stärkung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie zu strukturellen Maßnahmen zum Umgang mit drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohls.“

Das Zentrum für Prävention beim **Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein** (IQSH) unterstützt die Schulen in Schleswig-Holstein bei ihrer Präventionsarbeit auf verschiedene Art und Weise. Es bietet Fortbildungen für alle in Schule Tätigen zu den Themen Schutzkonzepte und Kindeswohlgefährdung sowie zu unterschiedlichen Themen der Gewaltprävention an, wobei es hierbei auch eine Schnittstelle zur Präventionsarbeit im Bereich der digitalen Mediennutzung gibt. Auch unterstützt das Zentrum für Prävention die Schulen bei der Planung und Durchführung von Schulentwicklungstagen zu folgenden Themen: Schutzkonzepte, Kindeswohlgefährdung und Gewaltprävention. Ferner werden zu diesen Themen auch regionale und landesweite Fachtage durchgeführt, um die inhaltliche Vernetzung und Kooperation unter den Schulen zu stärken. 2025 wird ein Leitfaden für die Schulen vom Zentrum für Prävention bereitgestellt, der eine strukturelle und inhaltliche Orientierung im Hinblick auf die Erstellung und Weiterentwicklung der Präventions- und Interventionskonzepte bietet. Die Themen sexualisierte Gewalt, Schutzkonzept und Kindeswohlgefährdung sowie unterschiedliche Aspekte der Gewaltprävention werden im Leitfaden explizit behandelt. Darüber hinaus organisiert das Zentrum für Prävention in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein das jährliche „Netzwerktreffen – sexuelle Gewalt“ mit wechselnder Schwerpunktsetzung. Das Zentrum für Prävention plant in der Zukunft eine Fortbildungsveranstaltung für alle in Schule Tätigen zum Thema „Gewalt gegen Frauen“.

Weiterführende Informationen:

- [Leitfaden für Schutzkonzepte und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen vorgestellt](#)
- [Handlungsleitfaden zum Umgang mit sexueller Gewalt in Schule - IQSH-Publikationen](#)
- [Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen - IQSH-Publikationen](#)

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung fördert darüber hinaus im Rahmen des Kompetenzzentrums gegen geschlechtsspezifische Gewalt seit Herbst 2024 das Netzwerk OMÄGA – Für eine Gesellschaft ohne Männergewalt.

Das Projekt fördert in Schleswig-Holstein die Vernetzung von Institutionen, die bereits geschlechtsspezifisch mit Jungen und Männern arbeiten und im Bereich der Gewaltprävention den geschlechtsspezifischen Blick durch Fortbildungen weiterentwickeln. Dabei wird eine Zusammenarbeit mit Kitas und Schulen sowie in den Bereichen Jugendarbeit und Sport angestrebt.

5. Erste Erkenntnisse

Durch die **Landespolizei** wurden für das Jahr 2024 insgesamt 6664 Fälle von Häuslicher Gewalt registriert. In knapp einem Viertel dieser Fälle (22,75%), nämlich 1516, erfolgte eine Wegweisung. Die Anzahl der durch die Polizeidirektionen gemeldeten Hochrisikofälle beträgt für das Jahr 2024 432 Fälle. Eine Aufschlüsselung der Fälle nach Polizeidirektionen liegt vor und kann bei Bedarf zur Analyse von schwerpunktmäßig betroffenen Regionen herangezogen werden. Zu beachten ist hierbei, dass die in den entsprechenden Fachreporten erfassten Zahlen für die Jahre 2023 und 2024 aufgrund einer Anpassung der Definition der Häuslichen Gewalt nicht direkt vergleichbar sind.

Aus polizeilicher Sicht hat sich eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern etabliert. Insgesamt ist festzustellen, dass sich das Hochrisikomanagement als sehr zeit- und personalintensiv für Polizei und Kooperationspartnerinnen und -partnern darstellt.

Hinzu kommen Mehrbelastungen in der Sachbearbeitung, die sich insbesondere aus den intensiven Abstimmungen mit den Hochrisikoverantwortlichen sowie weiteren beteiligten Behörden und Stellen ergeben. Nicht immer kann eine Teilnahme an wichtigen Fallkonferenzen durch alle Beteiligten und Behörden gewährleistet werden. Aus diesem Grund haben die koalitionstragenden Fraktionen dafür Sorge getragen, dass der Landespolizei ab dem Jahr 2025 insgesamt 14 weitere Stellen – jeweils zwei Mitarbeitende in den Polizeidirektionen – für den Bereich Hochrisikomanagement zur Verfügung stehen werden.

Bereits im Jahr 2024 wurde das Kooperations- und Interventionsnetzwerk KIK mit zusätzlichen 70.000 € für seine intensive Mitwirkung an der konkreten Umsetzung vor Ort in der Anlaufphase gefördert. Um die stark gestiegene Anzahl der Beratungen nach einer Wegweisung sowie die erhöhten Bedarfe der **Frauenfacheinrichtungen** insgesamt aufzufangen, hat der Haushaltsgesetzgeber mit Beschluss vom 29.01.2025 die finanziellen Mittel in diesem Bereich um 3 Mio. € aufgestockt. Damit sollen die Anzahl der Frauenhausplätze in Schleswig-Holstein erhöht, Beratungsbedarfe abgedeckt und die Koordinierungsfunktion berücksichtigt werden. Zudem wurden Mittel für die Beratung von Kindern, die häusliche Gewalt miterlebt haben, bedacht und den Einrichtungen der **Täterarbeit** zusätzliche 40.000 € zur Verfügung gestellt.

Nach einer ersten vorläufigen Betrachtung der **familiengerichtlichen Verfahrensdaten** kann bislang keine Aussage zu etwaigen Veränderungen seit Inkrafttreten des Erlasses zum Hochrisikomanagement getroffen werden. Insbesondere ist landesweit kein signifikanter Anstieg der Verfahren nach §§ 1, 2 Gewaltschutzgesetz seit Februar 2024 gegenüber dem Vorjahreszeitraum in Schleswig-Holstein erkennbar. Zwar scheint es in den Monaten April und Juli 2024 deutliche Anstiege gegeben zu haben, andererseits zeichnet sich in den Monaten März, Mai und Juni 2024 eine die Anstiege jeweils kompensierende Verringerung der erledigten Verfahren ab. Eine vorläufige Einschätzung für das zweite Halbjahr 2024 kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden, weil die Statistik hier erfahrungsgemäß noch erheblichen Schwankungen unterliegt.

Die zuständige Dezernentin der **Generalstaatsanwaltschaft** beabsichtigt, die Handreichung zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Gewalt in der Familie zeit-

nah zu überarbeiten und die im fachübergreifenden Austausch gewonnenen Erkenntnisse in die Neufassung einzubeziehen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen hinsichtlich der Themenfelder geschlechtsspezifischer Gewalt und Opferrechte besonders geschult und in der Lage sein, Geschädigte umfassend über ihre Rechte zu informieren und in geeignete Hilfs- und Schutzangebote (zum Beispiel Beratungsstellen und Frauenhäuser) zu vermitteln, was durch den Besuch entsprechender Fortbildungsveranstaltungen sichergestellt wird. Mit Hilfe der Durchführung von richterlichen (Video-) Vernehmungen, die der Beweissicherung dienen, wenn Verletzte sich im späteren Verlauf des Strafverfahrens auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen, sollten Beweise möglichst frühzeitig gesichert werden. Zudem werden Maßnahmen fortentwickelt, um sicherzustellen, dass Betroffene barrierefreie Zugänge zur Justiz und zur Inanspruchnahme einer psychosozialen Prozessbegleitung erhalten.

Nach Planung des Fortbildungsreferates des Schleswig-Holsteinischen **Oberlandesgerichts** soll am 8. Juli 2025 eine Fortbildung für Familienrichterinnen und Familienrichter in Schleswig-Holstein zu dem Thema Häusliche Gewalt stattfinden. Dabei soll u.a. auch ein Austausch zur Umsetzung des Hochrisikomanagements in Schleswig-Holstein stattfinden.

Im **LaZuF** werden Schulungen zu den Themenbereichen des Schutzkonzeptes durchgeführt, in denen auch das Hochrisikomanagement vermittelt wird. Langfristig soll das Schulungskonzept zum Schutzkonzept verstetigt werden. Das Schutzkonzept aus dem Jahr 2023 befindet sich weiterhin in der Umsetzung und soll im ersten Halbjahr 2025 erneut evaluiert werden. Bei der Evaluierung wird der Leitfaden Hochrisikomanagement berücksichtigt.

6. Fazit und Ausblick

Insgesamt wird wahrgenommen, dass das Thema in den beteiligten Institutionen eine höhere Aufmerksamkeit erhält als bisher. Dies ist auch der hohen Motivation der Beteiligten zu verdanken. Eine schnellere und transparentere Vernetzung der Beteiligten war möglich. Die Mitarbeitenden der Institutionen konnten zunehmend sensibilisiert werden, was zu einer höheren Verantwortungsübernahme und einer verbesserten Zusammenarbeit führt. Informationslücken konnten geschlossen, mehr und passenderen Schutzmaßnahmen gefunden und die Situation von betroffenen Frauen und ihren Kindern dadurch entschärft werden.

Auch aus polizeifachlicher Sicht ist der Ausbau des Hochrisikomanagements umfassend erfolgt. Die im Erlass beschriebenen Prozesse werden umgesetzt. Bei Bedarf werden Anpassungen im Rahmen des Fachaustausches auf Landesebene abgestimmt. Die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern funktioniert insgesamt gut. Darüber hinaus ist eine innerpolizeiliche Prozessevaluation zwei Jahre nach in Kraft treten des Erlasses angedacht.

Im weiteren Prozess wurden durch die beteiligten Einrichtungen in der konkreten Umsetzung Aspekte identifiziert, die einer weiteren Betrachtung bedürfen und im interdisziplinären Fachaustausch beraten werden sollen:

- Kritische Überprüfung und ggf. Anpassung des Fragebogens an den deutschen Kontext unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse und Verbesserung der Anwendung des Analysetools, um eine höhere Aussagekraft der Ergebnisse zu erreichen.

- Sicherstellung der Harmonisierung in der Bearbeitung der Fälle vor dem Hintergrund noch zum Teil starker regionaler Unterschiede.
- Identifizierung von Hindernissen und Umsetzung des Hochrisikomanagements über Kreis- und Landesgrenzen hinaus sowie Ausbau der Handlungsmöglichkeiten bei aufenthaltsrechtlichen Fragen.
- Prüfung einer stärkeren Einbindung der Betroffenen in die Maßnahmenplanung, um erfolgskritische Aspekte zu minimieren
- Einbindung des Themenkomplexes „Digitale Sicherheit“ und konsequente Sicherstellung des Schutzes von Frauen durch Verbergen des Aufenthaltsortes der Betroffenen.

Wie auch im Evaluationsverfahren festgestellt, werden Täter weiterhin zu wenig in die Verantwortung genommen. Die Lösung ist nach wie vor oft, dass Frauen und Kinder ihren Lebensmittelpunkt verlassen müssen.

Zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Häuslicher Gewalt haben die koalitionstragenden Fraktionen in Schleswig-Holstein einen Gesetzesentwurf für die Schaffung einer weiteren Rechtsgrundlage für die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Landesverwaltungsgesetz (LVwG) eingebracht. Diese neue Rechtsgrundlage erweitert das bereits im Rahmen von Führungsaufsicht oder zur Abwehr terroristischer Gefahren bestehende Einsatzfeld der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Fälle, in denen erhebliche Gefahrenlagen für besonders wichtige Individualrechtsgüter drohen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, diese offene Überwachungsmaßnahme zum Schutz von Opfern Häuslicher Gewalt in Hochrisikofällen und gleichgelagerten Stalking-Fällen einzusetzen. Das Gesetz ermöglicht bewusst die elektronische Aufenthaltsüberwachung auch in der Form, dass mit Zustimmung der gefährdeten Person erhobene Daten über ihren aktuellen Aufenthaltsort automatisiert mit dem aktuellen Aufenthaltsort der überwachten Person abgeglichen werden (»spanisches Modell«). Bei dieser Form der elektronischen Aufenthaltsüberwachung kann sich die gefährdete Person auch außerhalb eines statischen Schutzbereiches sicher bewegen.

Parallel zu dem Gesetzgebungsprozess befasst sich die Landespolizei mit der praktischen Umsetzung der Maßnahme.

Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, die „proaktive Beratung“ auch auf die Beschuldigten sowie auf mitbetroffene Kinder auszuweiten.

Aktuelle bundesgesetzliche Vorhaben werden darüber hinaus ebenso konstruktiv begleitet wie Entwicklungen in anderen Bundesländern und im Rahmen von Fachministerkonferenzen. Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus Schleswig-Holstein werden dabei regelmäßig abgefragt und einbezogen.